

**Geschäftsstelle
des Landgerichts Bochum
Auswärtige Strafkammer Recklinghausen**

Geschäfts-Nr.:
23 Ns 32 Js 569/04 II 130/07

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Ort und Tag
Recklinghausen, 17.2.2009
Anschrift und Fernruf
Reitzensteinstraße 17 - 21
45657 Recklinghausen
Zentrale (02361) 585-0
Durchwahl (0 23 61) 585 - 683
Fax: (02361) 585 - 400
Bus-Linie 224 und SB 24 Haltestelle Herzogswall

-23-
Herrn
Rainer Karl-Heinz Hoffmann
Lohweg 26
45665 Recklinghausen

Wichtige Hinweise!

Beachten Sie bitte folgende Hinweise, denn Sie können sich dadurch erhebliche Nachteile ersparen: Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung ausbleiben, wird die von Ihnen eingelegte Berufung ohne Verhandlung zur Sache verworfen. Über die Berufung der Staatsanwaltschaft kann im Falle Ihres Ausbleibens auch ohne Sie verhandelt werden; es kann jedoch auch Ihre Vorführung oder Verhaftung angeordnet werden. Wenn Sie wegen Mittellosigkeit nicht in der Lage sind, die Reisekosten zu bestreiten, können Ihnen die notwendigen Kosten für die Reise zum Terminsort und für die Rückreise auf Ihren Antrag bewilligt werden. Den Antrag auf Reisekostenentschädigung können Sie bei dem oben bezeichneten Gericht stellen.
Bringen Sie diese Ladung zum Termin bitte mit.

Ladung zum Termin am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Stock	im Gerichtsgebäude
<u>Montag, 20.04.2009</u>	<u>9.00 Uhr</u>	<u>127</u>	<u>1. Stockwerk</u>	Amtsgericht Recklinghausen Reitzensteinstraße 17 - 21 - Neubau -
zur <u>Hauptverhandlung</u> im Berufungsverfahren <input checked="" type="checkbox"/> und zur Fortsetzung der Hauptverhandlung am 27.04.2009, 9.00 Uhr, Saal 127 04.05.2009, 9.00 Uhr, Saal 127				
in der Strafsache				
gegen Sie				
wegen übler Nachrede				

Sehr geehrter Herr Hoffmann!

Auf Anordnung des Gerichts werden Sie zu den o.g. Terminen geladen. Verhandelt wird über Ihre Berufung und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Strafrichters in Recklinghausen vom 30.07.2007. Zu der Verhandlung werden die aus der Anlage ersichtlichen Zeugen geladen.

Mit freundlichen Grüßen


Rüssing, Justizbeschäftigte
(Name, Amtsbezeichnung)



LANDGERICHT BOCHUM

- AUSWÄRTIGE STRAFKAMMER RECKLINGHAUSEN -

BESCHLUSS

In der Strafsache
g e g e n

Rainer Karl-Heinz Hoffmann
geboren am 12.02.1964 in Recklinghausen,
wohnhaft Lohweg 26, 45665 Recklinghausen,
Staatsangehörigkeit deutsch, Familienstand ledig,

wegen Beleidigung

wird dem Angeklagten Rechtsanwalt Mues aus Recklinghausen als
Pflichtverteidiger
beigeordnet.

Gründe:

Der bisherige Wahlverteidiger Rechtsanwalt Zinn aus Meiningen hat sein
Mandat mit Schreiben vom 17. 2. 09 niedergelegt. Der Angeklagte hat auf die
Aufforderung der Kammer vom 19. 2. 09, einen anderen Rechtsanwalt zu
benennen, nicht reagiert.

Es liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 I Ziff. 6 StPO vor. Der
Angeklagte hat sich bisher geweigert, sich von den durch die Kammer
bestellten

Gutachtern Dr. Teuber und Dipl.-Psychol. Binder explorieren zu lassen. Die
Kammer muß sich vorbehalten, während der Hauptverhandlung die Frage einer
Unterbringung nach §81 StPO zu prüfen.

Recklinghausen, den 03.04.2009
Landgericht Bochum
1. kleine auswärtige Strafkammer

Bock, Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgesetzt
Schmetzmann
Schmetzmann
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

